

## Werk

**Titel:** Freymüthige Nachrichten von neuen Büchern und andern zur Gelehrtheit gehörigen Sa; Freymüthige Nachrichten von neuen Büchern

**Verlag:** Heidegger

**Kollektion:** Rezensionenzeitschriften

**Digitalisiert:** Niedersächsische Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen

**Werk Id:** PPN556102126\_0009

**PURL:** [http://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?PPN556102126\\_0009](http://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?PPN556102126_0009)

**LOG Id:** LOG\_0141

**LOG Titel:** Rezension

**LOG Typ:** review

## Übergeordnetes Werk

**Werk Id:** PPN556102126

**PURL:** <http://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?PPN556102126>

**OPAC:** <http://opac.sub.uni-goettingen.de/DB=1/PPN?PPN=556102126>

## Terms and Conditions

The Goettingen State and University Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Goettingen State- and University Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept the Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Goettingen State- and University Library.

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

## Contact

Niedersächsische Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen  
Georg-August-Universität Göttingen  
Platz der Göttinger Sieben 1  
37073 Göttingen  
Germany  
Email: [gdz@sub.uni-goettingen.de](mailto:gdz@sub.uni-goettingen.de)

de, theils durch Genugthuung anderer Gottesgelehrten.

Die andere Dissertation ward den 1. Sept. gehalten, und handelt de Peccato originis, cujus doctrina contra Pelagianos errores adserta est. 5. Bogen in Quart. Hierinn findet man die Lehre der Rechtgläubigen von der Zurechnung der Erb-Sünde gründlich bewiesen, gegen die Sätze der Pelagianer gehalten, und wider dieselben gerettet. Es werden noch mehrere Dissertationen gegen die Pelagianer nachfolgen, weil der Herr Abbt alle theologischen Artikel durchgehen wird, in welche die Irrthümer dieser Ketzer einschlagen.

Am 25. Julius hielt der Herr Hof-Rath, Philipp Conrad Fabricius, Doctor und Prof. der Medicin, eine lateinische Rede de Praecipuis Germanorum in rem herbariam meritis, die nurmehr auf 2. und einem halben Bogen in Quart abgedruckt ist. Zuerst wird überhaupt von den grossen Bemühungen der Deutschen um verschiedene Wissenschaften geredet, und darauf von ihren Verdiensten um die Botanik insonderheit: denn die meisten haben ihren Grund in den Systemen der Deutschen, als nemlich in des Conrad Gesners, Joachim Jungius, Camerarius und Burkhard. Die übrigen Nationen zusammen können nur 5. oder 6. neue Methoden, die Pflanzen zu classificiren, aufweisen; die Deutschen alleine aber sieben. J. E. des Bauhinus, Hermannus, Knauths, Hallers, Ludwigs und Heisters; der Bemühungen des Johann Heinrich Erasmus und Wedels nicht zu gedenken. Ferner haben die Deutschen ganze Classen von Pflanzen in Systemen gebracht, welche Arbeit andere Nationen gescheuet. Zum E. Scheuchzer hat die Arten des Grases, Ruppins und Dillenius die Arten der Moosse und Schwämme in Ordnung gebracht. Wie viele besondere Floras von verschiedenen deutschen Ländern haben nicht die Deutschen geschrieben? Ihre Botanischen Gärten sind auch nicht zu vergessen. Wie manches Buch von ausländischen Pflanzen in andern Welt-

Theilen haben wir nicht von unsern Landes- Leuten aufzuweisen? Endlich gesehen ja die Ausländer selbst, daß die Deutschen in der Botanik ihre ersten Lehrmeister gewesen. Dergleichen Schriften sind gut zu gebrauchen, wenn sich diese oder jene Nation über die Deutschen erheben will.

Frankfurt am Mayn. Der gelehrte Herr Hof-Rath Moser hat den ersten Band „kleiner Schriften zur Erleuterung des Staats- und Völker-Rechts, wie auch des Hof- und Canzley-Ceremoniels“, in 8vo. auf 542. Seiten drucken lassen, und verspricht in der Vorrede, daß er diese Arbeit fortsetzen, und alle halben Jahre einen neuen Band liefern wolle. Wir haben in diesem ersten Theile fünf Abhandlungen angetroffen, die insgesamt von denjenigen, welche mit denen auf dem Titel bemerkten Wissenschaften sich näher befaßt machen wollen, gelesen zu werden verdienen. Der Hr. Hof-Rath saget darinn viel schönes, gründliches, und wir schreiben nicht zu viel, wenn wir dazu setzen, viel neues; dann alle hier vorkommende Ausarbeitungen haben solche Materien zum Vorwurf, wovon entweder noch gar niemand geschrieben, oder die doch noch keiner vor ihm in einem systematischen Zusammenhang ausgearbeitet hat. Wir wollen ihren Inhalt kürzlich nachhaft machen. Einen genauen Auszug aber davon zu geben, läßt die Vielheit der darinnen gemachten wichtigen Entdeckungen und Anmerkungen nicht zu. Die erste Abhandlung handelt „von der Staats-Galanterie, oder denjenigen Höflichkeiten der grossen Welt, welche ihren Ursprung nicht in dem auf Verträgen oder dem Herkommen begründeten Ceremoniel haben.“ Wer weiß, wie das Völker-Recht vornehmlich sich mit zwey Hauptstücken beschäftigt, deren das erste die eigentlichen Rechte der Souverainen in Ansehung der ihnen von Gott anvertrauten Regierung der Welt, das zweyte aber das Ceremoniel zwischen ihnen betrifft, und wie diese Ceremonien theils nothwendig, theils

willk.